

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 27. November 2020

F 6704

## INHALT

### A. BEKANTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Festlegung der Pfarrstellen mit Besoldung nach  
§ 8 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes  
Vom 7. Juli 2020 A 342

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamt-  
kirchliche Aufgaben der EKD  
am Neujahrstag (1. Januar 2021) A 344

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 344

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte A 344

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg A 345

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 345

### B. HÄNDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Arbeit in der Kirchenleitung B 19  
Vortrag auf der konstituierenden Tagung der  
28. Landessynode am 28. Juni 2020 gehalten von  
Pfarrerin Gisela Merkel-Manzer, Dresden

Synode als Leitungsorgan in der Gesamt-  
verantwortung für die Landeskirche  
von Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden B 20

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Festlegung der Pfarrstellen mit Besoldung nach § 8 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 7. Juli 2020

Reg.-Nr. 61050-1

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchen-gesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), hat das Landes-kirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände und mit Bestätigung der Kirchenleitung die folgenden Pfarrstellen fest-gelegt.

Die Festlegung ist gültig ab 1. Januar 2021; die Festlegung der mit \*) gekennzeichneten Pfarrstellen wird erst gültig mit rechtskräftiger Bildung der Struktureinheit, die der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks für den Zeitraum 2020 bis 31. Dezember 2024 entspricht.

Kirchenbezirk	Kirchgemeinde	Stelle
Annaberg	Zwönitz mit SK Elterlein, SK Hormersdorf und SK Thalheim	1.
	Stollberg mit SK Beutha-Neuwürschnitz, SK Erlbach-Kirchberg-Ursprung, SK Lugau-Niederwürschnitz, SK Oelsnitz und SK Leukersdorf	1.
Aue	Aue mit SK Aue-Zelle, SK Bad Schlema-Wildbach, SK Hartenstein, SK Löbnitz-Affalter und SK Thierfeld	2.
	Schneeberg mit SK Schneeberg-Neustädte, SK Griesbach, SK Zschorlau und SK Bockau	1.
Bautzen-Kamenz	Kirchspiel Bautzen	2.
	Struktureinheit unter Einbeziehung von Bischofswerda, Schmölln, Putzkau, Gaußig, Göda, Burkau, Demitz-Thumitz, Pöhla und Uhyst am Taucher*)	1.
	Kamenz-Cunnersdorf mit SK Elstra-Prietitz-Schmeckwitz, SK Königsbrück-Höckendorf, SK Schwepnitz-Neukirch-Schmorkau, SK Oßling und SK Großgrabe	3.
Chemnitz	Chemnitz St.-Petri-Schloß mit SK Chemnitz-Gablenz, SK St.-Jakobi-Kreuz Chemnitz, SK St. Markus Chemnitz und SK Chemnitz-Hilbersdorf	2.
	Burgstädt mit SK Auerswalde, SK Wittgensdorf, SK Chemnitz-Nord und SK Hartmannsdorf-Mühlau	1.
	Schönau-Reichenbrand mit SK Chemnitz-Rabenstein, SK Chemnitz-Altendorf, SK St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, SK Dietrich-Bonhoeffer Chemnitz und SK Grüna-Mittelbach	4.
	Limbach-Kändler mit SK Röhsdorf, SK Pleiße, SK Bräunsdorf-Niederfrohna, SK Oberfrohna-Rußdorf und SK Penig-Wolkenburg-Kaufungen	1.
Dresden Mitte	Kirchspiel Dresden West	1.
	Dresden Johannes-Kreuz-Lukas	2.
	Dresden-Ost mit SK Dresden-Gruna-Seidnitz	1.
	Kirchspiel Dresden Süd	1.
Dresden Nord	Dresden-Bühlau mit SK Dresden-Bad Weißer Hirsch, SK Schönfeld-Weißig, SK Dresden-Loschwitz und SK Dresden-Hosterwitz	1.
	Kirchspiel Dresden-Neustadt	2.
	Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg	1.
Freiberg	Kirchgemeindegemeinschaft Freiberg	2.
	Struktureinheit unter Einbeziehung von Höckendorf, Pretzschendorf-Hartmannsdorf und Kreischa-Seifersdorf*)	1.
	Großhartmannsdorf mit SK Kreuztanne bei Sayda und SK Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn	1.
	Kirchspiel Osterzgebirge	1.
	Kirchgemeindegemeinschaft Wilsdruff-Freital	1.

Kirchenbezirk	Kirchgemeinde	Stelle
Leipzig	Alesius-Kirchspiel Leipzig	1.
	Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig mit SK Leipzig-Stötteritz und SK Leipzig-Thonberg	1.
	Leipzig Nordost mit SK Leipzig-Eutritzsch, SK Leipzig-Gohlis, SK Plaußig-Hohenheida, SK Podelwitz-Wiederitzsch und SK Taucha-Dewitz-Sehls	1.
	Struktureinheit unter Einbeziehung von Leipzig-Grünau, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg, Gundorf, Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig*)	1.
	Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit SK Leipzig-Großschocher-Windorf, SK Leipzig-Knauthain und SK Leipzig-Kleinzschocher	1.
	Struktureinheit unter Einbeziehung der Kirchgemeinde im Leipziger Süden mit SK Probstheida-Störmthal-Wachau und Leipzig Andreas*)	1.
	Struktureinheit unter Einbeziehung von Leipzig St. Nikolai und Leipzig St. Thomas*)	2.
Leipziger Land	Bornaer Land mit SK Bad Lausick, SK Groitzsch, SK im Leipziger Neuseenland, SK Pegau und SK an Pleiße und Schnauder	2.
	Kirchspiel Muldental	1.
Leisnig-Oschatz	Oschatzer Land	1.
	Hartha mit SK Leisnig-Tragnitz-Altenhof, SK Waldheim-Geringswalde und SK Zschoppach	2.
Löbau-Zittau	Kirchgemeindebund Löbauer Region	2.
	Kirchspiel Oberes Spreetal	1.
	Großschönau mit SK Oderwitz-Mittelherwigsdorf und SK Seifhennersdorf	3.
	Zittau St. Johannes mit SK Siebenkirchen Dittelsdorf und SK Zittauer Gebirge-Olbersdorf	2.
Marienberg	Wolkenstein mit SK Schönbrunn, SK Drebach, SK Großolbersdorf, SK Großrückerswalde und SK Mauersberg	4.
	Frankenberg mit SK Niederlichtenau, SK Flöha-Niederwiesa, SK Augustusburg, SK Erdmannsdorf und SK Hohenfichte	2.
	Pockau mit SK Forchheim, SK Lengefeld, SK Lippersdorf, SK Mittelsaida und SK Seiffen	3.
Meißen-Großenhain	Kirchgemeindebund Meißner Land	2.
	Großenhainer Land mit SK Gröditz-Frauenhain	2.
	Riesa mit SK Strehla, SK Hirschstein, SK Staucha und SK Zeithain	1.
	Struktureinheit unter Einbeziehung von Ponickau, Linz, Schönfeld, Lampertswalde, Blochwitz, Ebersbach, Reinersdorf, Radeburg, Rödern, Bärnsdorf-Naunhof und Sacka*)	1.
Pirna	Kirchgemeindebund Heidenau	3.
	Kirchgemeindebund Nördliche Sächsische Schweiz	1.
	Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna	3.
Vogtland	Struktureinheit unter Einbeziehung von Plauen St. Johannes, Plauen Stephanus, Plauen Luther, Plauen Markus-Paulus, Jößnitz, Steinsdorf, Plauen St. Michaelis und Theuma-Altensalz*)	2.
	Christus-Kirchspiel im Vogtland	1.
	Markneukirchen mit SK Adorf, SK Bad Brambach-Schönberg, SK Bad Elster, SK Klingenthal und SK Marieney-Wohlbach	1.
	St. Jakobus im Vogtland	1.
	Brückenkirchspiel Vogtland	1.
Zwickau	Kirchberg mit SK Bärenwalde-Hartmannsdorf, SK Obercrinitz-Stangengrün-Wildenu, SK Hirschfeld, SK Wilkau-Haßlau und SK Langenweißbach	1.
	Werdau-Königswalde mit SK Langenbernsdorf, SK Steinpleis, SK Trünzig, SK Beiersdorf-Ruppertsgrün und SK Langenhessen-Niederlbertsdorf	1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Neujahrstag (1. Januar 2021)

Reg.-Nr. 40 1331 (6) 494

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2020/2021 (ABl. S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Kollekte wird erbeten für die Initiative „Mit jungen Erwachsenen Glauben leben“, mit der junge Erwachsene bei Eintritt in Berufsausbildung, Studium und Berufsleben in ihrem christlichen Glauben begleitet und ihnen innovative Räume des Glaubens geöffnet werden sollen. Unter anderem soll die

Integration junger Geflüchteter und Migranten durch Bildungsangebote der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste unterstützt werden.

##### Vorschlag für ein Fürbittengebet:

Begegne uns an ungewöhnlichen Orten, guter Gott. Sprich zu uns durch Worte, Bilder und Musik. Öffne unseren Blick für die Menschen um uns, ihre Geschichte und für den weiten Raum, in den du uns stellst. In allem, was wir tun und lassen, was wir wagen und probieren: Leite uns durch deinen Heiligen Geist!

#### Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

##### Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Neukirch, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf und der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wehrsdorf (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Neukirch 1/352

##### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts vom 12.10.2020 nebst Anlage wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Neukirch, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf und der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wehrsdorf im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ein Schwesterkirchverhältnis begründet.

Bestehende Schwesterkirchverhältnisse zwischen den Kirchgemeinden werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch.

Dresden, den 26. Oktober 2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

#### Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte

##### Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden zu dem Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 55 Dresden West 1/172

##### Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3, 5 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts vom 23.09.2020 und unter Zugrundelegung des Vertrages über die Bildung des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West vom 17.11.2005 in der Fassung vom 17.05.2016 wird die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden im Kirchenbezirk Dresden

Mitte mit Wirkung zum 1. Januar 2022 dem Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West zugeordnet und damit Kirchspielgemeinde des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West.

Dresden, den 26. Oktober 2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

## Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

### Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kühnhaide-Pobershau, Marienberg und der Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Zöblitz-Lauterbach (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50 Marienberg 1/19

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts vom 06.10.2020 nebst Anlage wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Kühnhaide-Pobershau, Marienberg und der Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Zöblitz-Lauterbach im Kirchenbezirk Marienberg ein Schwesterkirchverhältnis begründet.

Bestehende Schwesterkirchverhältnisse zwischen den Kirchgemeinden werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg.

Dresden, den 26. Oktober 2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Januar 2021** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 10.104 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 6 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienste, monatlich in mindestens drei Altenheimen
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 3 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 76 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent verbunden mit Religionsunterricht im Umfang von 4 Stunden
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (143 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Milkau, Tel. (03 51) 4 39 39 21. Die am 1. Januar 2020 entstandene Großgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden umfasst die demographisch sehr interessante Dresdner Innenstadt. Ein dichtes Netz von Schulen und

Kindertagesstätten (die Gemeinde selbst verfügt über zwei KiTas) und die hervorragende logistische Anbindung an den Nah- und Fernverkehr kennzeichnen sie ebenso wie der Standort der Technischen Universität und der Evangelischen Hochschule. Die Gemeinde-Bereiche der Inneren Altstadt, der Südvorstadt und Zschertnitz sowie der Johannstadt mit Teilen von Striesen bilden eigenständige Seelsorgebezirke, die Aktivitäten und Angebote der Bereiche sind dezentral organisiert. Als Gestaltungsaufgabe liegt vor den Verkündigungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (6 Pfarrkolleginnen und -kollegen, 4 Gemeindepädagoginnen, 3 Kirchenmusikerinnen und -musiker) die große Chance, ein künftig engeres Zusammenwirken in einzelnen Bereichen zu entwerfen und zu gestalten. Im Bereich der Konfirmanden- und Seniorenarbeit existieren bereits übergreifende Modelle. Die Pfarramtsverwaltung ist zentralisiert, die Pfarrkolleginnen und -kollegen dadurch erheblich entlastet. Ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot (Heimstatt des Dresdner Kreuzchores) und ein buntes Gottesdienstleben mit interessanten Kirchen prägen das Bild der Gemeinde. Ein dann frisch gewählter, ambitionierter Kirchenvorstand freut sich mit den zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen auf kreative, teamfähige Bewerber und Bewerberinnen die mit Flexibilität und Freude an der Verkündigung einen offenen Blick auf die zukünftigen pastoralen Aufgaben haben.

#### die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land mit SK Bad Lausick, Vereinigte Kirchgemeinde, SK Groitzsch, SK im Leipziger Neuseenland, SK Pegau und SK an Pleiße und Schnauder (Kbz. Leipziger Land) verbunden mit dem Amt des Jugendpfarrers/der Jugendpfarrerin im Kirchenbezirk bei der Arbeitsstelle Kinder-Jugendbildung im Umfang von 50 Prozent

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7.401 Gemeindeglieder

- 49 Predigtstätten (bei 8 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Borna, Bad Lausick; Pegau und Groitzsch, 14tägig in Böhlen, Rötha, Etzoldshain, Buchheim, Ballendorf, Deutzen, Regis-Breitungen, Ramsdorf, Großstorkwitz, Neukieritzsch, monatlich in Mölbis, Oelzschau, Trages, Espenhain, Dreiskau, Thierbach, Eula, Kitzscher, Dittmannsdorf, Steinbach, Lauterbach, Beucha, Hainichen, Hohendorf, Pödelwitz, Auligk, Michelwitz, Audigast, Gatzen, Elstertrebnitz, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lobstädt, zudem Gottesdienste in der Friedhofskapelle Bad Lausick, der Martinskirche Bad Lausick, der Emmauskirche Borna, in Großzössen und Lippendorf
- 49 Kirchen, 42 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 29 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 77 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (151 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mölbis.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Kinder, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22, Pfarrer Lehmann, Tel. (01 74) 7 67 28 85 und Jugendwart Bergmann, Tel. (0 34 33) 91 58 76.

Viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich gern und gezielt Zeit für die Seelsorge nimmt und mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg macht, den Glauben zu entdecken und zu festigen. Die Begleitung von Gemeindegruppen, Absprachen im Team, Bildungsarbeit sowie Fahrbereitschaft und offenes Zugehen auf Kircheninteressierte werden erwartet. Die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsstelle „Kinder-Jugend-Bildung“ sowie die Bezirksjugendkammer der Evangelischen Jugend freuen sich auf einen Jugendpfarrer/eine Jugendpfarrerin, der/die mit ihnen gemeinsam die Jugendarbeit im Kirchenbezirk plant, begleitet und gestaltet. Ein besonderer Schwerpunkt der nächsten Zeit wird darin bestehen, Angebote der Jugendarbeit zwischen Regionen und Kirchenbezirk neu zu verorten. Zu den Aufgaben im Jugendpfarramt gehört weiterhin die Fachaufsicht für die Konfirmandenarbeit im Kirchenbezirk. Superintendent Dr. Kinder wird die notwendige Abstimmung zur Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Jugendarbeit begleiten und unterstützen. Ein top-sanisiertes Pfarrhaus, in dem sich die Pfarrwohnung im oberen Stockwerk befindet, ist vorhanden. In Mölbis befindet sich ein Kindergarten. Grundschule, Oberschule und Gymnasium liegen in den Nachbarorten Espenhain, Kitzscher und Borna. Kirchliche Einrichtungen befinden sich in Borna, Rötha (jeweils ev. Kindergärten), Großbardau (Ev. Schulzentrum Muldental) und Großeubau (Ortsteil von Böhlen – ev. Gymnasium).

#### **die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 6.712 Gemeindeglieder
- 44 Predigtstätten (bei 7 Pfarrstellen) mit zwei bis drei wöchentlichen Gottesdiensten in der Region
- 44 Kirchen, 22 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 44 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte

- 69 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (117 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lampertswalde.

Weitere Auskunft erteilen die Superintendentur, Tel. (03 43 21) 1 36 07 und Pfarrer Jochem, Tel. (0 34 35) 93 55 30.

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll bestehende Kreise und Aufgabenbereiche weiterführen und weiterentwickeln, offen für Neues sein, Interesse und Freude an Teamarbeit; Liebe und Sympathie für den ländlichen Raum, ein Herz für Besuche haben und gerne auf und mit dem Dorf leben. Neben der Arbeit im Seelsorgegebiet im Bereich Cavertitz und Oschatz (ca. 1.050 Gemeindeglieder) gehören als Aufgaben noch die Durchführung von jährlich etwa 2 bis 3 Glaubenskursen und die Begleitung der Lektoren in der vereinigten Kirchgemeinde dazu. Wir weisen darauf hin, dass diese Pfarrstelle auch für Pfarrehepaare besonders geeignet ist, da in unserer Kirchgemeinde eine weitere Pfarrstelle mit einem Schwerpunkt im Konfirmandenunterricht mit einem vollen Dienstumfang zu besetzen ist (Dienstsitz in Borna).

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach (Kbz. Zwickau)**

ab 1. Januar 2021: 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau mit SK Langenreinsdorf-Rudelsdwalde, SK Seelingstädt-Blankenhain-Rußdorf, SK Crimmitschau-Nord, SK Gablenz-Lauenhain und SK Neukirchen-Lauterbach  
Zum Schwesterkirchverhältnis ab 1. Januar 2021 gehören:

- 4.354 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 3,50-Pfarrstellen) mit neun wöchentlichen Gottesdiensten in verschiedenen Orten des Schwesterkirchverhältnisses
- 16 Kirchen, 14 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 9 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (144,32 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Neukirchen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Suárez, Tel. (0 37 62) 7 09 67 10.

Die Struktureinheit Crimmitschau im Norden der Ephorie Zwickau ist geprägt von einem aktiven Prozess des Zusammenwachsens und eines sehr guten übergemeindlichen Miteinanders in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens. Der Seelsorgebereich der ausgeschriebenen Pfarrstelle bezieht sich weitgehend auf das Gebiet der Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach und Gablenz-Lauenhain, die an das Stadtgebiet Crimmitschaus grenzen. Die Kirchenvorstände wünschen sich eine von der Freude am Glauben und der Gemeindegliederarbeit erfüllte Seelsorgerin bzw. einen von der Freude am Glauben und der Gemeindegliederarbeit erfüllten Seelsorger. Eine Vielfalt von gemeindlichen Aktivitäten wird durch engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende getragen.

Eine lebensnahe Verkündigung und Offenheit für neue Formen der Gemeindearbeit werden geschätzt. Die Gemeinden in der Region sind geprägt von verschiedenen Formen, den Glauben an Christus zu leben und zu bekennen.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

**Superintendent/Superintendentin für den Kirchenbezirk Pirna**

Für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna ist ab sofort das Amt der Superintendentin/des Superintendents neu zu besetzen. Das Amt ist verbunden mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pirna mit SK Graupa-Liebenthal (künftig 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Oberelbe-Pirna).

Die Superintendentin/der Superintendent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode gewählt. Die Kirchenleitung möchte ihren Vorschlag auf Grundlage dieser Stellenausschreibung unterbreiten.

Die Superintendenten/Superintendentinnen sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der reformationsgeschichtlich bedeutsame Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna liegt im Landkreis Sächsische-Schweiz-Ostergebirge sowie einzelner angrenzender Gemeinden. Er umfasst 19.373 Gemeindeglieder in derzeit 16 Kirchengemeinden und einem Kirchspiel. Bis zu 20 Pfarrerinnen und Pfarrer versehen in den Gemeinden und in Landeskirchlichen Pfarrstellen ihren Dienst im Kirchenbezirk. Beim Kirchenbezirk sind 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt.

Mit dem Diakonischen Werk Pirna, in dessen Aufsichtsgremium die Mitarbeit der Superintendentin/des Superintendents erwartet wird, gibt es eine gute Zusammenarbeit. Ebenso wird ein aktives Miteinander in der Allianz in Pirna und mit der Katholischen Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna gepflegt.

Zu den Einrichtungen des Kirchenbezirks gehört das Rüstzeitheim Rosenthal, in dessen Beirat die Superintendentin/der Superintendent Mitglied ist. Ferner befinden sich im Kirchenbezirk das Evangelische Schulzentrum Pirna und die Evangelische Grundschule Hohwald. Unterschiedliche christliche Vereine sind im Kirchenbezirk tätig, deren Vorstände bisher von der Superintendentin/vom Superintendenten unterstützt wurden. Der Kirchenbezirk unterhält eine aktive Partnerschaft zu zwei Kirchengemeinden in Südafrika. Die Kassenverwaltung Pirna, die für die Kirchenbezirke Freiberg und Pirna zuständig ist, ist ebenfalls eine Einrichtung des Kirchenbezirks Pirna. Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, die Ev. Jugend im Kirchenbezirk Pirna und die Superintendentur sind an einem Standort zentriert und arbeiten Hand in Hand. Die Superintendentin/der Superintendent und Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenbezirks entwickeln gemeinsam, in welchen Gremien ihr/sein Einsatz am wirkungsvollsten für den Kirchenbezirk und seine Gemeinden gestaltet werden kann.

Die vom Tourismus geprägte Region liegt im Spannungsfeld zwischen dem Stadtrand von Dresden und der Landesgrenze zu Tschechien. Der Nationalpark durchzieht den Kirchenbezirk. Die Menschen vor Ort brauchen eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der den Menschen offen und zugewandt begegnet. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine Persönlichkeit, die seelsorgerlich und zukunftsorientiert im Miteinander unterstützend wirkt und die missionarischen Chancen der Region erkennt.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjähriger Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche
- Theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit verbunden mit Freude an gemeinsamer Arbeit
- Ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen sowie in Gemeinden mit unterschiedlichen theologischen und politischen Strömungen zu moderieren und zu integrieren
- Sicheres Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten

In den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Pirna und Graupa-Liebenthal gibt es zweieinhalb Pfarrstellen bei fünf Predigtstätten. Die Kirchengemeinden des derzeit bestehenden Schwesterkirchverhältnisses gehören zusammen mit den Kirchengemeinden Lohmen, Pirna-Sonnenstein, Struppen sowie dem Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf ab 2. Januar 2021 zum Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna. Die Dienstwohnung in Pirna mit 156,69 m<sup>2</sup> besteht aus 5 Zimmern und einem Amtszimmer außerhalb der Wohnung.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Lebenslauf sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna können nicht berücksichtigt werden.

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346



## B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

### Arbeit in der Kirchenleitung Vortrag auf der konstituierenden Tagung der 28. Landessynode am 28. Juni 2020 gehalten von Pfarrerin Gisela Merkel-Manzer, Dresden

Ich bin gebeten worden, Ihnen heute ein paar Worte zur Arbeit in der Kirchenleitung zu sagen. Mein Name ist Gisela Merkel-Manzer. Ich bin Pfarrerin der Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau. Ich war Mitglied der 24. und der 27. Landessynode und in beiden Legislaturperioden Mitglied der Kirchenleitung.

#### 1. Was ist eigentlich die Kirchenleitung und was sind ihre Aufgaben?

Auf der Homepage unserer Landeskirche lesen wir: Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche auf der Grundlage der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode zu leiten. Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche dem Evangelium gemäß ausgeübt und erfüllt wird. Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.

In der Kirchenleitung wirken Landesbischof, Landessynode und das Landeskirchenamt zusammen. Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Landesbischof, die Präsidentin der Landessynode seine Stellvertreterin. Zur Kirchenleitung gehören des Weiteren neun Synodale. Ebenfalls zur Kirchenleitung gehören der Präsident und sechs weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes. Der Landesbischof, die Synodalpräsidentin und der Präsident des Landeskirchenamtes bilden die sogenannte kleine Kirchenleitung. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die kleine Kirchenleitung Entscheidungen treffen, die später von der Kirchenleitung bestätigt werden müssen. Zu den Aufgaben der Kirchenleitung gehört die Förderung der diakonischen, missionarischen und ökumenischen Arbeit in der Kirche. Ebenso gehört die Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen, einschließlich der Beratung von Grundsatzfragen der Struktur- und Stellenplanung, zu ihrem Aufgabenbereich.

Die Kirchenleitung berät über Gesetzentwürfe, die der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie verkündet diese Gesetze nach der Beschlussfassung durch die Landessynode. Sie kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen oder Ausnahmen von Rechtsnormen bewilligen.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahl und Ernennung von Personen in bestimmten Leitungsämtern der Kirche. Sie trifft Entscheidungen in Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie legt den Plan der Landeskollekten fest.

#### 2. Welche konkreten Aufgaben kommen auf Sie zu, wenn sie für die Kandidatur für die Kirchenleitung zur Verfügung stehen und gewählt werden würden?

In der Regel trifft sich die Kirchenleitung einmal pro Monat. Ein paar Tage vor der Sitzung erhalten Sie die Kirchenleitungsunterlagen, die Sie im Vorfeld der Sitzung gründlich lesen und durcharbeiten müssen. Eine Stunde vor der Kirchenleitungssitzung treffen Sie sich mit den synodalen Mitgliedern der Kirchenleitung, um über die Unterlagen für die Sitzung noch

einmal zu sprechen. Sie klären dabei, welchen Gesprächsbedarf es zu den jeweiligen Vorlagen gibt. In der Sitzung der Kirchenleitung besprechen Sie dann alle Themen der Tagesordnung und fassen Beschlüsse, wie mit den relevanten Themen weiter umgegangen werden soll. In einer jeden Sitzung haben Sie die Möglichkeit, für Sie drängende Fragen in Bezug auf unsere Kirche zu stellen und diese zu besprechen. Größere Themen, die Sie bewegen und die einen größeren Bearbeitungszeitraum brauchen, werden auf die Traktandenliste gesetzt und mit einem Datum des geplanten Bearbeitungszeitraumes versehen.

#### 3. Welche Voraussetzungen sollten Sie für die Arbeit in der Kirchenleitung mitbringen?

Sie sollten eine ganz besondere Freude am kirchenleitenden Handeln haben. Sie müssen bereit sein, eine große Verantwortung zu übernehmen und mitunter auch unbequeme Entscheidungen zu treffen. Es sollte Ihnen nicht schwerfallen, sich besonders intensiv mit gesetzlichen Vorlagen auseinanderzusetzen. Eine wunderbare Gabe wäre, wenn Sie den Mut hätten, kritische Rückfragen zu stellen, und hin und wieder auch Alternativen zum Vorgelegten bedenken und entwickeln könnten. Sie sollten in einem hohen Maße konflikt- und konsensfähig zugleich sein. Als synodales Mitglied der Kirchenleitung haben Sie die Chance, dem Landeskirchenamt gegenüber eine gute Feedbackgeberin zu sein. Sie sollten ausreichend Zeit für die Arbeit in der Kirchenleitung haben.

#### 4. Welches Zeitbudget müssen Sie persönlich einplanen, wenn Sie ein Mitglied der Kirchenleitung werden würden?

Wie bereits erwähnt, trifft sich die Kirchenleitung einmal pro Monat, meist Montag- oder Freitagnachmittag von 14 Uhr bis 18 Uhr. Die Mitglieder der synodalen Seite der Kirchenleitung treffen sich zu ihrer Vorbesprechung schon ab 13 Uhr. Um die Vorlagen für die Sitzung im Vorfeld durcharbeiten zu können, müssen Sie in der Regel zwei bis vier Stunden einplanen. Sollten Sie in eine temporäre Arbeitsgruppe oder Findungskommission berufen werden, müssen Sie dafür noch zusätzliche Zeit reservieren.

#### 5. Worin lagen für mich persönlich die Lust und die Last der Mitarbeit in der Kirchenleitung?

Ein paar Worte zur Lust an der kirchenleitenden Arbeit:

Als Kirchenleitungsmitglied habe ich mich vor und während der Sitzungen der Kirchenleitung sehr intensiv mit den Gesetzesvorlagen, über die dann die Synode entschieden hat, beschäftigt. So war ich bereits im Vorfeld der Synodaltagung gut vorbereitet. Als Mitglied der Kirchenleitung war ich die Jahre hindurch sehr gut informiert über die Dinge, die unsere Landeskirche anbetrafen. Besonders in den letzten Jahren war es für mich in der Kirchenleitung eine Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt auf Augenhöhe. Für mich als Pfarrerin war es auch sehr wichtig zu erfahren, was die Mitglieder des Landeskirchen-

amtes bewegt. Ich habe ihre Arbeit sehr schätzen gelernt. Die Distanz zwischen „denen da oben“ und den Gemeinden vor Ort wurde für mich persönlich aufgehoben. Ich muss sagen, dass ich mich inzwischen nach zwölf Jahren Erfahrungen in kirchenleitender Arbeit im Landeskirchenamt regelrecht heimisch fühle. Besonders in den letzten Jahren hatte ich das Gefühl, dass in der Kirchenleitung für mich sehr wichtige Entscheidungen vorangetrieben werden konnten. Nennen möchte ich davon z. B. den Beschluss, dass Vikarinnen und Vikare bereits im Vikariat eine Seelsorgeausbildung machen dürfen. Ebenfalls war mir persönlich die Entscheidung sehr wichtig, dass wir Pfarrerinnen und Pfarrer endlich ganz offiziell homosexuelle Paare segnen dürfen, wenn der jeweilige Kirchenvorstand der Gemeinde dem zustimmt.

Ich fand es immer sehr spannend, in der Kirchenleitung personelle Entscheidungen treffen zu müssen. Besonders herausfordernd war die Mitarbeit in Findungskommissionen für bestimmte Ämter, wie die des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Superintendent\*innen oder die Mitarbeit in thematischen Arbeitsgruppen. Gut fand ich es auch, meine eigenen Erfahrungen aus der Basis in die kirchenleitende Arbeit einzubringen und dabei Wertschätzung zu erleben. Themen, die mich in Bezug auf unsere Kirche bewegten, konnte ich zur Sprache bringen.

Interessant fand ich es als Kirchenleitungsmitglied auch, auf verschiedenen Empfängen Mitgliedern der Staatsregierung zu begegnen und persönliche Gespräche zu führen.

Nun noch ein paar Worte zur Last an der kirchenleitenden Arbeit:

Die Mitarbeit in der Kirchenleitung bedeutete für mich als Pfarrerin einen recht hohen zeitlichen Aufwand, der für mich

nicht immer einfach in mein Gemeindeprogramm zu integrieren war. Manche thematischen bzw. theologischen Auseinandersetzungen in der Kirchenleitung haben mich emotional schwer belastet. Explizit möchte ich den Bischofsrücktritt nennen. Sie müssen es aushalten, wenn Sie in bestimmten Entscheidungen von Gemeindegliedern massiv angefragt, z. T. stark kritisiert werden. Akzeptieren müssen Sie, dass Sie als einzelne Synodale nur eine Stimme in der Kirchenleitung haben, jedoch gleichzeitig die Entscheidung der gesamten Kirchenleitung mittragen müssen.

#### **6. Kann ich es Ihnen empfehlen, für die Kirchenleitung zu kandidieren?**

Wenn Sie die zeitliche Ressource und wenn Sie eine besondere Freude am intensiven kirchenleitenden Handeln haben, dann kann ich Ihnen eine Kandidatur für die Kirchenleitung nur empfehlen. Meine Mitarbeit in der Kirchenleitung hat meinen eigenen kirchlichen Horizont geweitet. Sie haben meinen Respekt vor der Arbeit des Landeskirchenamtes gestärkt. Wenn Sie den Mut haben, das für unsere Kirche Wichtige zu bewahren, und gleichzeitig den Mut mitbringen, sich für anstehende Veränderungen in unserer Landeskirche zu engagieren, dann wären Sie ein Gewinn für die Arbeit in der Kirchenleitung.

Ich wünsche Ihnen in Ihrer Arbeit in der Landessynode und später vielleicht in der Kirchenleitung viel Freude bei dem, was sie tun, Weisheit und Leidenschaft in den thematischen Debatten, den Mut, Neues zu probieren und Vorgegebenes kritisch zu bedenken.

Gott schenke Ihnen Kraft für alle Herausforderungen und seinen Segen, der sie stärkt und ermutigt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Synode als Leitungsorgan in der Gesamtverantwortung für die Landeskirche<sup>1</sup> von Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden**

2018 war ein Jubiläumsjahr, das nach meiner Beobachtung vorrangig in Fachkreisen Beachtung fand. Vor 150 Jahren, im Jahr 1868, wurde die erste Kirchenvorstands- und Synodalordnung verabschiedet. Sie bildet die Keimzelle unserer heutigen Kirchenverfassung und spiegelt das zentrale Thema aus kirchlicher Perspektive im ausgehenden 19. Jahrhundert wieder: Die Emanzipation der Kirchengemeinden von staatlichen Strukturen.

Die Verhältnisse im ausgehenden 19. Jahrhundert sind heute kaum vorstellbar. Beklagt wurde, dass den Kirchengemeinden jede Interessenvertretung fehlen würde. Kirchenvorsteher wurden eingesetzt – von der weltlichen Kircheninspektion oder vom Kirchenpatron –, und die Kontrolle der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens oblag nach der allgemeinen Städteordnung von 1832 den Stadträten.<sup>2</sup> Man be-

nötigte Beschlüsse der politischen Gemeindevertreter, um für Kirchenrenovierungen oder normale weltlicher Abläufe in der Ortskirchenorganisation Mittel bereit zu stellen. Stadt- und Gemeinderäte gehörten zum Teil auch anderen Konfessionen an, die Vertretung der Ortskircheninteressen im Stadt- oder Gemeinderat standen nicht an erster Stelle. Man kann sich in etwa vorstellen, was solche Zustände für unsere Kirchengemeinden bedeuteten – selbst bei sehr hoher evangelischer Kirchenzugehörigkeit in Sachsen.

Im Vordergrund der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868 steht die Lösung der Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde, die einher ging mit der Emanzipation der Landeskirche vom landesherrlichen Kirchenregiment:

Ludwig Robert Feller bezeichnet 1868 in seiner Darstellung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Zuständigkeiten des Kultusministeriums als „auffällige Anomalie“, er hält die

<sup>1</sup> Der Beitrag beruht auf dem Vortrag zur Eröffnung der 28. Landessynode am 27. Juni 2020.

<sup>2</sup> *Feller, Ludwig Robert*, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreiches Sachsen, 1. Aufl., Leipzig 1868, S. 15

Regelungen im Hinblick auf eine angemessene Selbständigkeit der Kirche für ungenügend und kritisiert die Vermischung von staatlicher und kirchlicher Gewalt.<sup>3</sup>

Auf die Regelungen zur Organisation der Kirchengemeinden in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung folgen die Bestimmungen über die Landessynode, die als Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden betrachtet wurde und diese Vertretung gegenüber der Staatsorganisation und den politischen Einflüssen der Ständekammern des Landtages zum Ausdruck bringen sollte. In seinem Standardlehrbuch des Kirchenrechts in der damaligen Zeit schreibt der Leipziger Kirchenrechtsprofessor Emil Friedberg:

„Das oberste synodale Organ ist die G e n e r a l -, L a n d e s -, G e s a m t - S y n o d e. Dieselbe ist kein Organ der Selbstverwaltung, sondern der centralen Kirchenregierung, und beschränkt den Landesherrn bei der Ausübung der ihm allein zustehenden Kirchengewalt.“<sup>4</sup>

Das liest sich heute provokativ: Die Landessynode – kein Organ der Selbstverwaltung, sondern der zentralen Kirchenregierung? Verständlich ist dies nur vor dem Hintergrund der Zeit und dem Bestreben, den Landesherrn bei der Ausübung der Kirchenwalt zu beschränken – und letztlich ab 1919 auch ganz abzulösen.

Ein weiterer Schritt in die relative Selbstverwaltung der Landeskirche wird fünf Jahre später mit dem „Kirchengesetz, die Einrichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend“ vom 15. April 1873 erreicht.

Dieser Rückblick in die Entstehungsgeschichte von Landessynode und Landeskirchenamt macht deutlich, dass beide landeskirchliche Leitungsorgane nicht etwa als Antipoden entstanden. Vielmehr stehen Landessynode und Landeskirchenamt in der gemeinsamen Traditionslinie des Prozesses der Trennung kirchlicher Strukturen von kommunalen bzw. landesherrlichen Strukturen. Diese Gemeinsamkeit erscheint wichtig vor dem Hintergrund, dass die Entstehungsgeschichte beider Leitungsorgane – Landessynode und Landeskonsistorium (später Landeskirchenamt) – die gemeinsame Leitungsverantwortung für die Landeskirche verdeutlicht. Mit der Trennung von Kirche und Staat nach dem ersten Weltkrieg ist das juristische Ziel der Emanzipation erreicht. Nach der Trennung tritt nach und nach im Laufe der Zeit an die Stelle des Ringens zwischen Staat und Kirche das innerkirchliche Ringen um den weiteren Weg der Kirche.

Mit dem Amt des Landesbischofs ab 1922 und der Kirchenleitung als dem jüngsten Organ der Leitung der Kirche ab 1950 gewann die Kirchenverfassung ihre bis heute gültige Grundstruktur von drei Verfassungsorganen, die letztlich im vierten Verfassungsorgan – der Kirchenleitung – zur gemeinsamen Leitung der Landeskirche zusammenwirken. Der Kirchenleitung gehören der Landesbischof als Vorsitzender, die Präsidentin der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes an.

Ferner gehören der Kirchenleitung sechs Mitglieder des Landeskirchenamtes und neun Mitglieder der Landessynode an. Der ständige Synodalausschuss und der Landeskirchenausschuss, beides Verfassungsorgane der Kirchenverfassung von 1922, wurden 1950 in der Kirchenleitung zusammengeführt.

In § 38 Absatz 3 der Kirchenverfassung wird bestimmt, dass „in Eilfällen der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen (kann). ... Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung der Kirchenleitung finden.“ Selten sind Entscheidungen in dieser Weise nötig, allerdings geraten in Ausnahmesituationen wie in den letzten Wochen, in denen die Kirchenleitung wegen der Covid-19 Pandemie nicht in einer Präsenzsitzung zusammen treten kann, notwendige Eilentscheidungen mehr als üblich in das Blickfeld.

Synode als Leitungsorgan in der Gesamtverantwortung für die Leitung der Landeskirche. Was bedeutet das konkret?

Gern wird die Synode mit einem Parlament verglichen. Scheinbar gestützt wird diese Auffassung durch die parlamentsähnliche Struktur, die Synoden eigen ist: Wir haben es in Synoden mit Anträgen aus dem Plenum zu tun, mit Ausschüssen, wir haben ein Präsidium, wir haben Kirchengesetze, wir haben Abstimmungsregelungen. All das findet man in Parlamenten auch. Das hängt natürlich auch mit unserer Geschichte zusammen. Synoden sind zwar älter als die freiheitlich-demokratische Staatsverfassung, aber die Ausformung von synodalen Abläufen ist geprägt von parlamentarischen Verfahren.

Dennoch unterscheidet sich die synodale Arbeit erheblich von der eines Parlaments. Die Synode verkörpert auch nicht den Souverän der Kirche.<sup>5</sup> Synoden haben nicht den Aufbau und die Infrastruktur von Parlamenten. Es gibt keine ständigen oder permanent tagenden Ausschüsse. Es gibt keine Parlamentarier, die das Mandat in Vollzeit ausüben könnten. Es gibt keine wissenschaftlichen Mitarbeiter, die die Synode, ihre Ausschüsse oder Fraktionen unterstützen, es gibt in den Synoden auch keine rechtlich organisierten Fraktionen.

In anderen Landeskirchen gibt es Synoden, in denen die geschäftsordnungsmäßige Gruppenorganisation zur Willensbildung durchaus üblich ist. Diese Gruppen streiten mitunter über die Besetzung von Präsidien, Ausschüssen, mit Leidenschaft um Kundgebungen und Entschließungen, gleichwohl sind auch diese Gruppen letztlich nicht mit Parteien und Fraktionen eines Parlamentes zu vergleichen. Auch die Kirchen, die strukturierte Gruppen der Synoden über die Ausschüsse hinaus kennen, haben keine Fraktionen im parlamentarischen Sinne mit eigenem Beraterstab und Rechtsstatus.

Synodale Arbeit ist anders. Die Mitglieder der Synode kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen unserer Landeskirche. Über Wahlen in 20 Wahlkreisen und Berufungen durch die Kirchenleitung soll möglichst die Vielgestaltigkeit des kirchlichen

3 Feller, Ludwig Robert, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, a.a.O., S. 8

4 Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895, S. 209

5 v. Campenhausen, Axel, Nach 50 Jahren. Zur Revision der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950, ABl. 2001, S. B 5

Lebens in der Synode abgebildet und fruchtbar gemacht werden. Synodale sind ehrenamtlich für ihre Kirche unterwegs. Das ehrenamtliche Engagement ist ein Schatz, für den eine Kirche nicht dankbar genug sein kann: Ehrenamtliche aus Kirchengemeinden, aus Kirchenbezirken, aus Einrichtungen und Werken, aus Schulen und Unternehmen. Aber auch die Ordinierten und die Mitglieder der Synode, die hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, engagieren sich weit über ihr Hauptamt hinaus für die synodale Arbeit.

Von einem Parlament unterscheidet sich die Synode aber auch in der Frage, wer Entscheidungen, die eine Synode trifft, umsetzt. Hier ist ein weit verbreitetes und grundlegendes Missverständnis zu beobachten:

Es ist nicht so, dass die Synode für Beschlüsse und Kirchengesetze zuständig ist und das Landeskirchenamt oder die Kirchenleitung für deren Ausführung. Diese Vorstellung mag zwar der sich im staatlichen Raum in Jahrhunderten entwickelten, praktizierten und inzwischen verinnerlichten Lehre von der Teilung der Gewalten entsprechen. Das Modell der Gewaltenteilung kennt den Kernbereich der Verwaltung, in den kein Parlament eingreift. Die Gewaltenteilung kennt die strikte Trennung von Parlament und exekutiver Verwaltung. Zum Modell der Gewaltenteilung gehören die Gerichtsbarkeit und die Überprüfung von parlamentarischen Abläufen und Entscheidungen durch die Verfassungsgerichte. Diese Vorstellungen säkularer Modelle des Staatsaufbaus liegen der Kirchenverfassung nicht zugrunde, allerdings werden Diskussionen um die Kirchenverfassung natürlich auch von säkularen Regelungen beeinflusst.

So ist beispielsweise in unserer Landeskirche vor etwa 12 Jahren diskutiert worden, ob man Organstreitigkeiten – also Konflikte zwischen Synode, Landeskirchenamt, Landesbischof oder Kirchenleitung – vor ein kirchliches Verfassungsgericht bringen sollte. Wäre es angemessen, wenn Leitungsorgane wechselseitig Organstreitigkeiten austragen würden? In einem Rechtsstaat ein normaler Vorgang im parlamentarischen Ablauf. Klärend wäre dies sicher für manchen Konflikt – auch in der Vergangenheit – gewesen, aber wäre es angemessen für unsere Kirche? Wäre der organisatorisch-verwaltungstechnische Aufbau gerechtfertigt? Wie sähe unsere Kirche hinterher aus? Die 26. Landessynode ist dem im Ergebnis nicht näher getreten, denn unsere Landeskirche ist auf einen weitgehenden Konsens angewiesen. Auch wenn dies scheinbar aus der Zeit gefallen scheint: Ohne die Bemühungen um einen Konsens, ohne den Blick nach rechts oder links ist „Kirche nicht zu machen.“

Synodale sind Beschließende und Umsetzende gleichermaßen, selbstverständlich mit Unterstützung des Landeskirchenamtes, der Kirchenleitung und des Landesbischofs. Aber Synodale gehen nach der Beschlussfassung in der Synode zurück in die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, in Einrichtungen und Werke und sind dort als diejenigen gefragt, die die gefassten Beschlüsse erklären und mit umsetzen.

Synodale sind auch nicht Vertreter der singulären Interessen einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks, eines Wahlkreises, einer Einrichtung oder eines Werkes. Mitglieder der Landessynode stehen vor der großen Herausforderung, über die Bezüge der Kirchengemeinde und des Wahlkreises hinaus zu denken

und für die ganze Landeskirche Entscheidungen zu treffen. Es gibt kein an den Wahlkreis gebundenes „imperatives Mandat“, sondern erwartet wird und erwartet werden kann, dass man als Mitglied der Synode für die gesamte Landeskirche denkt und handelt. Synodale wirken an Entscheidungen mit, die über das Einzelinteresse bzw. das Einzelanliegen hinausgehen, eben weil es im Interesse der gesamtlandeskirchlichen Perspektive notwendig und geboten sein kann. Die Synode ist ein landeskirchliches Leitungsorgan, in dem die Anliegen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Einrichtungen und Werke miteinander diskutiert und zum Ausgleich gebracht werden.

In der Synode wirken Menschen, die als hochengagierte Christen das kirchliche Leben mitgestalten. Menschen, zu denen man persönliche Beziehungen entwickelt und bei denen man die Erfahrungen machen kann, dass diese Menschen im Einzelfall ganz anderer Meinung sein können, als man selbst. Dies liegt in der Natur der Dinge. In der Synode wird gerungen, diskutiert, auch hart gestritten und manche Debatte verändert die Synode und Menschen, die in ihr wirken. Aber Synode ist auch Gemeinschaft, die persönlich und geistlich zu tragen vermag.

Die Synode ist mit eigenen Zuständigkeiten eingebunden in das Zusammenwirken der weiteren landeskirchlichen Verfassungsorgane. Es heißt in § 18 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung:

„Sie (gemeint ist die Landessynode) trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen.“

Manchmal sagt eine Synode an dieser Stelle PUNKT. Aber die Kirchenverfassung endet nicht bei § 18 Abs. 2 Satz 1, sondern sie enthält weitere Regelungen. Wie bei jedem anderen Gesetz gibt es allgemeine und spezielle Regelungen, wobei letztere – die speziellen – der allgemeinen Regelung vorgehen. Die Verfassung endet also nicht bei § 18, sondern die speziellen Regelungen zum Aufgabenbereich des Landesbischofs, die speziellen Regelungen zum Aufgabenbereich des Landeskirchenamtes und die speziellen Regelungen zum Aufgabenbereich der Kirchenleitung folgen und gehen den allgemeinen Regelungen vor.

Abschließend möchte ich noch die Kultur in der Landessynode hervorheben:

Zur Kultur der Landessynode gehört seit jeher der Dank. In einer Synode wird gern und ausgiebig gedankt. Das Präsidium dankt der Synode. Die Synodalen danken den Berichterstatter. Die Berichterstatter danken den Ausschüssen. Das Landeskirchenamt bedankt sich für die freundliche Aufnahme. Der Landesbischof ist dankbar für die Aussprache. Der Gast bedankt sich dafür, dass ihm das Wort erteilt wurde. Die Ausschüsse danken für die bearbeiteten Themen. Die Mitglieder der Kirchenleitung danken für die Aussprache.

Zu Dank gibt es in einer Synode reichlich Anlass. Und weil dies die Gelegenheit ist, bedanke ich mich für Ihr geduldiges Zuhören.